



**Kunstturnen**

Gym Berner Oberland

Thun, November 2020

## **Richtlinie über das Wohlergehen der Turnenden**

Gym Berner Oberland sorgt in allen Turndisziplinen für ein sicheres Umfeld für seine Mitglieder, Teilnehmenden, Trainer, Funktionäre, Freiwilligen und Mitarbeitenden.

Der Vorstand von Gym Berner Oberland hat diese Richtlinie in Kraft gesetzt, um zu unterstreichen, dass alles unternommen wird, um ein sicheres turnerisches Umfeld zu gewährleisten.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen von Gym Berner Oberland wird dem Wohlergehen der Turnenden, insbesondere der Minderjährigen, höchste Priorität beigemessen. Jeglicher Missbrauch physischer, psychischer oder sexueller Natur von Mitgliedern, Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainern, Funktionären, Freiwilligen und Mitarbeitenden läuft den Grundsätzen von Gym Berner Oberland zuwider und ist nicht vereinbar mit den Interessen des Turnsports und der Turnenden, die Gym Berner Oberland betreut.

### **1. Verhaltensregeln**

Um bei allen von Gym Berner Oberland durchgeführten Aktivitäten und Anlässen ein sicheres Umfeld sicherzustellen und die Wahrscheinlichkeit einer Missbrauchssituation zu minimieren, gelten für alle in die Trainingsaktivitäten involvierten Personen die folgenden Verhaltensregeln.

#### **1.1. Vermeiden einer Einzelsituation mit Minderjährigen**

Kunstturnen ist ein Sport, bei dem Eins-zu-eins-Situationen zwischen Trainer/in und Athleten/innen notwendig sind. Das Alleinsein mit einem Kind oder einer Gruppe von Kindern in einer privaten Umgebung (z.B. Umkleieraum, Toilette, Fahrzeug oder Wohnung) ist zu vermeiden. Ebenso das Alleinsein mit einem Kind oder einer Gruppe von Kindern an einem für die Beziehung zwischen Trainer/in und Athlet/in unangemessenen Ort. Falls eine Eins-zu-eins-Situation notwendig ist, bspw. während einer Einzellektion oder während eines Gesprächs, soll die Aktivität unter Sichtkontakt einer anderen erwachsenen Person durchgeführt werden.

#### **1.2. Körperkontakt**

Beim Kunstturnen entstehen zwischen Trainer/in und Athlet/in Körperkontakte. Körperkontakt ist erlaubt, wenn er nach gesundem Menschenverstand dazu dient, turnerische Elemente zu vermitteln, zu unterstützen oder vorzuführen oder Verletzungen zu verhindern oder zu mindern (z.B. stützen, auffangen). Dabei muss darauf geachtet werden, sensible Körperregionen möglichst zu meiden.

#### **1.3. Elterliche Aufsicht**

Eltern werden ermutigt, die Vereinsaktivitäten so gut wie möglich zu verfolgen.



## **2. Melden von Missbrauchsverdacht**

Mitglieder, Teilnehmende, Trainer, Trainerinnen, Funktionäre, Freiwillige und Mitarbeitende von Gym Berner Oberland sind angehalten, jeden Verdacht auf Fehlverhalten oder Missbrauch umgehend einer der entsprechenden Kontaktpersonen von Gym Berner Oberland zu melden.

## **3. Definitionen**

### **3.1 Welches Verhalten ist NICHT missbräuchlich?**

- Körperlicher Kontakt, der nach gesundem Menschenverstand dazu dient, turnerische Elemente zu vermitteln, zu unterstützen oder vorzuführen oder Verletzungen zu verhindern oder zu mindern (z.B. stützen, auffangen) wird nicht als körperlicher Missbrauch angesehen.
- Unregelmässiger, unabsichtlicher körperlicher Kontakt, insbesondere Berührungen, die durch Fehler oder Fehlbeurteilungen durch Turnende, Teilnehmende oder Trainerinnen oder Trainer entstehen, stellt keinen körperlichen Missbrauch dar.
- Berührungen, die bestimmte Gefühle begleiten, wie z.B. eine Umarmung nach einem Erfolg, als Trost oder zum Abschied, sofern sie frei sind von sexuellen Motivationen und von beiden Seiten erwünscht sind.

### **3.2 Welches Verhalten IST missbräuchlich?**

#### **3.2.1 Das folgende Verhalten wird als missbräuchlich betrachtet**

##### **a. Körperlicher Missbrauch**

- i. Jeglicher Körperkontakt mit Athletinnen und Athleten wenn davon ausgegangen werden muss oder es dessen Absicht ist, dass bei diesen eine körperliche Bestrafung, Disziplinierung, Schädigung oder Verletzung herbeigeführt wird, insbesondere Schlagen, Treten, Beissen, Schütteln, Schubsen, ... eine Athletin oder einen Athleten trotz ernsthafter Verletzung zum Training oder zum Wettkampf zwingen, Verlangen von übertriebener Trainingsleistung als Form der Bestrafung.
- ii. Jeglicher Körperkontakt mit Athletinnen und Athleten wenn davon ausgegangen werden muss oder der dazu dient, dass eine körperliche Schädigung oder Disziplinierung herbeigeführt wird.
- iii. Athletinnen und Athleten Alkohol oder unangemessene Suchtmittel zu verabreichen.
- iv. Jegliches Übertreten von geltenden Gesetzen, die Körperkontakte beinhalten oder zum Schutz von Minderjährigen bestimmt sind.

##### **b. Sexueller Missbrauch**

- i. Vergewaltigung, Inzest, Liebkosungen, Exhibitionismus oder sexuelle Ausbeutung
- ii. Jegliche Form von sexuellem Kontakt oder unangebrachten Berührungen, unerwünschter Körperkontakt, unerwünschte Annäherungsversuche oder Bitten um sexuelle Gefälligkeiten
- iii. Jegliche Form obszöner Gesten oder Bemerkungen oder unzüchtiger Entblössungen



- iv. Sexueller Missbrauch Minderjähriger beinhaltet ebenfalls ausnahmslos:
  - Berühren Minderjähriger mit der Absicht eine der beteiligten Personen sexuell zu erregen oder zu befriedigen.
  - Die Berührung von Personen durch Minderjährige, wenn die Berührung auf Verlangen oder mit dem Einverständnis der berührten Person geschieht und der sexuellen Erregung oder Befriedigung dient.
- v. Weder das Einverständnis des oder der Teilnehmenden zum sexuellen Missbrauch oder zu sexuellen Kontakten, noch Unkenntnis des Alters des oder der Teilnehmenden, noch die Tatsache, dass der sexuelle Missbrauch oder der sexuelle Kontakt in keinem Zusammenhang mit einer Vereinsfunktion steht, schützen vor einer Anklage wegen sexuellem Missbrauch.
- vi. Sexueller Missbrauch beinhaltet nicht abschliessend ebenfalls:
  - Erbitten einer sexuellen Beziehung von Minderjährigen oder die Beteiligung an einer solchen.
  - Beteiligung an einem Verhalten, das den Einfluss der Stellung eines Mitgliedes als Trainer, Trainerin, Kampfrichterin, Kampfrichter, Offizielle, Offizieller oder Mitarbeitende, Mitarbeiter dazu benutzt, um eine sexuelle Beziehung mit Athletinnen, Athleten oder Teilnehmenden einzugehen.
  - Beteiligung an sexuellem Missbrauch durch unerwünschte Annäherungsversuche, Erbitten von sexuellen Gefälligkeiten oder anderweitiges verbales oder körperliches Verhalten sexueller Natur, das der Einschüchterung, Drohung oder Beleidigung dient.
- vii. Jeder direkte oder indirekte Verstoss gegen geltende Gesetze betreffend sexuellem Fehlverhalten, Kindsmisbrauch oder Schutz von Minderjährigen.

### **3.2.2 Das folgende Verhalten ist ebenfalls inakzeptabel**

- a. Kommentieren der körperlichen Entwicklung
- b. unangemessene Aufklärung
- c. Voyeurismus
- d. sexistische abwertende Sprache
- e. sexuelle Annäherung
- f. anzügliche Blicke und Bemerkungen
- g. Psychische Gewalt wie**
  - Erniedrigungen, abwertende persönliche Bemerkungen
  - Inszenierung von Macht und Abhängigkeit
  - Ignoranz/Nicht-Beachtung

## **4. Ansprechpersonen**

Im Falle eines Vorfalles oder Verdachts ist eine der beiden speziell instruierten Ansprechpersonen zu kontaktieren:

- Franziska Frey, [franziska-frey@bluewin.ch](mailto:franziska-frey@bluewin.ch), 77 524 13 87
- Rolf Kummer, [rolf.kummer@gymbeo.ch](mailto:rolf.kummer@gymbeo.ch), 079 506 61 47

